

II-10520 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5121 N

1993 -07- 08

ANFRAGE

der Abgeordneten Anschöber, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)

Mit dem Ministerratsbeschluß vom 15. Juni 1993 wurde die EURATOM-Verhandlungsposition der Bundesregierung fixiert. Unklar ist, wie anhand dieser Position die offensive Fortführung der österreichischen Anti-Atom-Politik allgemein, und speziell im Rahmen der derzeit laufenden exploratorischen Gespräche mit der EG, gewährleistet sein soll. Nahezu übereinstimmende Meinungen existieren in Österreich lediglich in den Fragen Atomsperrgesetz und Errichtung von Kernkraftwerken in Österreich. Als wesentliche Fehleinschätzung kann hingegen die Aussage gewertet werden, wonach "die ursprüngliche Zielsetzung von Euratom, Atomstrom zu erzeugen, von der EG nicht mehr verfolgt wird" (apa, 15. 6. 93). Denn der Bereich Nukleare Sicherheit/Euratom ist der im Vorentwurf für das Haushaltsjahr 1994 prozentuell am massivsten ansteigende (69%) im Vergleich zu 1993 (von 11,5 auf 19,48 Millionen ECU). Darüber hinaus gab die EG mit den Programmen PHARE und TACIS seit 1991 330 Mio. ECU (rd. 4,5 Mrd öS) für die "Sicherheit" von Ostreaktoren aus, wohingegen die österreichische Position lautet: "... Österreich (wird) auch weiterhin keine finanziellen Mittel zur Rekonstruktion, zur Ertüchtigung oder zur Verlängerung der Lebensdauer von Kernkraftwerken aufwenden. Diese Position ist ein wesentliches Element der österreichischen Kernenergiepolitik" (Beantwortung der Dringlichen Anfrage, 21. 4. 93). Weiters stellt die EG per Ratsbeschluß vom 7. 6. 93 u.a. für die Fertigstellung in Bau befindlicher Ost-AKW's via EURATOM-Anleihen Kredite und deren Besicherung bereit, die aufgrund des nur teilweise ausgeschöpften (bis dato nur für Kernenergieprojekte in Mitgliedsstaaten geltenden) Höchstbetrages rd. 1,1 Mrd. ECU betragen können.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen deshalb an den Bundeskanzler folgende

ANFRAGE:

1. Wurde die österreichische EURATOM-Position gemäß der Ministerrats-Entscheidung vom 15. Juni bereits in allen Bereichen gegenüber der EG dargelegt?
2. Wenn ja, wann erfolgten die Gespräche zu welchen Bereichen, und welche Personen waren daran von beiden Seiten beteiligt?
3. Was konkret war der Inhalt dieses Teiles der exploratorischen Gespräche, bzw. in welcher Weise und Formulierung wurde dies in Protokollen fixiert?

4. Sollte es Bereiche betreffend EURATOM geben, die gegenüber dem Verhandlungspartner noch nicht dargelegt wurden, um welche handelt es sich dabei, und wann wird dies unter Beteiligung welcher Personen erfolgen?
5. Wann ist mit der Stellungnahme des Verhandlungspartners im Gesamtbereich EURATOM oder zu einzelnen Positionen daraus zu rechnen, bzw. was konkret ist der Inhalt eventuell bereits erhaltener Stellungnahmen?
6. Vom Grünen Klub im Parlament wurde ein "Rechtsgutachten zum österreichischen Antrag auf Aufnahme in die Europäische Atomgemeinschaft" erstellt (Beilage), aus dem hervorgeht, daß vor Inkrafttreten des Maastricht-Vertrages das Beitrittsansuchen zu EURATOM zurückgezogen werden könnte. Was ist Ihre Position dazu?
7. In der Beantwortung der Dringlichen Anfrage erwähnen Sie im Zusammenhang mit dem KKW Mochovce (Frage 25), daß grundsätzlich ein Expertendialog vereinbart wurde. Dies ist auch insoferne begrüßenswert, als die Fertigstellung des Kernkraftwerkes mit Hilfe eines EBRD-Kredites noch nicht gesichert ist. Wurde bereits ein konkreter Termin für diesen Dialog vereinbart, bzw. in welcher Weise wurde Inhalt und Umfang eines derartigen Dialoges festgelegt?

Beilage

Felix Ehrnhöfer
Grüner Klub im Parlament

Rechtsgutachten

**zum österreichischen Antrag auf Aufnahme in die
Europäische Atomgemeinschaft (EAG)**

Fragestellung:

Kann Österreich seinen Antrag, Mitglied der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) zu werden, zurückziehen?

Ist es dabei gleichzeitig möglich, die Anträge auf Aufnahme in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) aufrechtzuerhalten?

Stellungnahmen:

Rechtsgrundlagen der Aufnahme neuer Mitglieder sind:

Art.237 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-V),

Art.205 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG-V) und

Art.98 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V).

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist den drei Gemeinschaftsverträgen unterschiedlichen Verfahren unterworfen: So sieht etwa nur der EWG-V eine Zustimmung des Europäischen Parlaments vor. Art.205 EAG-V entspricht dem Art.237 EWG-V, das Europäische Parlament ist am Verfahren aber nicht beteiligt. Während EWG-V und EAG-V eine Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten vorsehen, fehlt dieses Erfordernis im EGKS-V. Im Bereich des EGKS-V werden alle mit dem Beitrittsverfahren zusammenhängenden Rechtsakte von Organen der Gemeinschaft (und nicht der Mitgliedstaaten!) gesetzt.

Weitere Bestimmungen betreffend die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten finden sich in den drei Gründungsverträgen nicht. Insbesondere enthalten die genannten Verträge *keinerlei Bestimmung, wonach ein Beitritt zu bloß einzelnen Gemeinschaftsverträgen ausgeschlossen wäre.*

Dennoch würde eine Mitgliedschaft bloß in EWG und EGKS (nicht aber in der EAG) zweifellos eine Reihe von Problemen aufwerfen:

1. Durch zwei - 1957 bzw. 1965 - geschlossene Abkommen¹ wurden die Organe der Gemeinschaft fusioniert. Wenn Österreich der EWG und der EGKS angehört, nicht aber der EAG, so müßte seine Mitwirkung in diesen

¹ Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften vom 25.3.1957 sowie Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8.4.1965

gemeinsamen Organen sachlich auf den Bereich von EGKS-V und EWG-V beschränkt werden.

2. Aufgrund von Art.20 Abs.1 des genannten Abkommens vom 8.4.1965 verfügen die Gemeinschaften über einen gemeinsamen Haushaltsplan.
3. Schließlich ist in verschiedenen Bestimmungen des EG-Primärrechts von "den Mitgliedstaaten" die Rede. Die genannten Bestimmungen gehen daher offensichtlich sprachlich und logisch von einer einheitlichen Mitgliedschaft aus. Dies ist auch nicht weiters verwunderlich. Denn in allen bisherigen Beitrittsfällen wurde jeweils der Beitritt zu allen drei Europäischen Gemeinschaften angestrebt. Das Problem einer differenzierten Mitgliedschaft hat sich somit praktisch noch nie gestellt.

Die angeführten Probleme sind - rechtlich gesehen - lösbar: So hat etwa die Fusion der Organe nichts an *Fortbestand der getrennten Rechtspersönlichkeit der drei Gemeinschaften* geändert. Es wäre somit lediglich - etwa im Rahmen eines dem Beitrittsvertrag bzw. der Beitrittsakte angeschlossenen Protokolls - rechtsverbindlich festzuhalten, daß Österreich an Beschlüssen, die auf Grundlage des EAG-V ergehen, nicht beteiligt ist, und es wären die Beschlußquoren entsprechend anzupassen.

Der oben unter 2. angeführte gemeinsame Haushaltsplan wirft dann kein Problem auf, wenn sich Österreich anteilig an den Verwaltungskosten der Gemeinsamen Organe beteiligt, als ob es Mitglied in allen drei Gemeinschaften wäre. Da die gesamten Verwaltungskosten nur einem kleinen Teil der aus einer Mitgliedschaft bei den EG-resultierenden finanziellen Belastungen ausmachen, erscheint eine derartige Lösung tragbar, zumal die EAG nur in ganz geringem Umfang zu eben diesen Verwaltungskosten beiträgt.

Schließlich ist im Rahmen eines österreichischen Beitritts zur EG ohnehin eine sprachliche Anpassung des bisherigen Gemeinschaftsrechts erforderlich. In diesem Rahmen könnten die unter 3. oben angeführten sprachlichen Unstimmigkeiten beseitigt werden.

Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur werden *überwiegend* keine unüberwindlichen *rechtlichen Hindernisse* für eine Mitgliedschaft bloß in einzelnen der drei Gemeinschaften gesehen. Von diesem *rechtlichen Befund* ist die *politische Beurteilung* einer derart differenzierten Mitgliedschaft zu unterscheiden: Vor dem Hintergrund des Ziels einer weiteren Steigerung der Integrationsdynamik beurteilt die Mehrzahl der Kommentatoren aus den EG-Staaten die *politischen Chancen* eines auf eine oder zwei der Gemeinschaften beschränkten Antrages *skeptisch*.

Im Kommentar Groeben, Thiesing, Ehlermann kommt Meng² zu folgendem Ergebnis: "Würden allerdings jeweils die allgemeinen Vorschriften zur *Änderung aller Gründungsverträge* (Art.236 EWG-V, 204 EAG-V, 96 EGKS-V) beachtet, so bliebe eine Mitgliedschaft beispielsweise alleine in der EG *theoretisch* denkbar." Da dies

² Rz 25 ff zu Art.237 EWG-V

einen "Rückschritt für die Integration" darstellen würde, vertritt Meng allerdings die Auffassung, daß ein derart beschränkter Antrag nicht angenommen werden würde.

Auch in den einschlägigen Gutachten der Bundesregierung vor Erstellung des Beitrittsantrags³ wird die *rechtliche Möglichkeit* eines Beitritts zu nur einzelnen der Gemeinschaften *nicht bestritten*. Vor dem Hintergrund, daß die österreichische Bundesregierung einen Beitritt zu allen drei Gemeinschaftsverträgen anstrebt, unterbleibt in den genannten Gutachten aber eine ausführlichere Auseinandersetzung mit dieser Option. Sie wird zwar als *theoretisch denkbar* anerkannt, gleichzeitig aber aufgrund praktisch-politischer Überlegungen verworfen. An dieser Stelle sei angemerkt, daß die österreichische Bundesregierung mit der Festlegung auf eine Mitgliedschaft zu allen drei Gemeinschaften von ihrem Integrationskonzept der frühen 70er Jahre abgegangen ist: So wurden etwa die *Freihandelsabkommen* vom 22.7.1972 *nur mit der EGKS und der EWG abgeschlossen, nicht aber auch mit der EAG*.

Das bisher erzielte Zwischenergebnis, wonach die Zurückziehung des EAG-Beitrittsantrags *rechtlich möglich, politisch aber Probleme aufwerfen* würde, muß aufgrund des am 7.2.1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrages über die Europäische Union revidiert werden:

1. Der Vertrag über die Europäische Union regelt das Beitrittsverfahren neu: Die einschlägigen Artikel des EWG-V, des EAG-V und des EGKS-V wurden aufgehoben. Stattdessen sieht nunmehr Art.O vor, daß jeder europäische Staat beantragen kann, "Mitglied der Union zu werden". Die Europäische Union umfaßt die in Europäische Gemeinschaft umbenannte EWG, die EAG und die EGKS sowie weitere durch den Maastrichter Vertrag eingeführte Politiken und Formen der Zusammenarbeit. Ein Beitritt zu bloß einzelner dieser "Säulen" wird damit in der Tat rechtlich unmöglich.

Freilich muß bezweifelt werden, ob der Vertrag über die Europäische Union in der derzeit vorliegenden Form jemals in Kraft tritt: Neben dem fraglichen Ausgang der Volksabstimmung in Dänemark wird insbesondere eine Ratifizierung durch Großbritannien immer unwahrscheinlicher. Daneben steht auch noch die Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes über das Vertragswerk aus.

2. Gleichzeitig beweist der Vertrag über die Europäische Union, daß die *Skepsis über die Durchsetzbarkeit einer Mitgliedschaft bloß in EWG und EGKS voreilig* war. Denn genau diese nach *Sachbereichen differenzierte Teilnahme am Integrationsprozeß* konnte von *Großbritannien durchgesetzt* werden. Großbritannien nimmt weder an der engeren Zusammenarbeit in der Sozialpolitik teil, noch an einer ganzen Reihe von Bestimmungen im Zusammenhang mit der Währungsunion. Nach der negativen Volksabstimmung

³ Mitgliedschaft Österreichs in den Europäischen Gemeinschaften und immerwährende Neutralität, Stellungnahme des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten vom 21.11.1988, sowie: Antrag auf Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften: Rechtsfragen des Beitrittsverfahrens, Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst, GZ. 671.171/18-V/5/88 vom 7.3.1989

in Dänemark wurde auch für diesen Staat eine vergleichbare Ausnahme von der Währungsunion geschaffen.

Sämtliche Probleme, die bei einem Nichtbeitritt zur EAG auftauchen, stellen sich auch aufgrund dieser Ausnahmeregelungen. Die weiter oben im einzelnen angeführten Problembereiche wurden aber im Rahmen eigener dem Vertrag angeschlossener Protokolle bewältigt.

Die Ausnahmeregelungen betreffend Großbritannien und Dänemark zeigen, daß die Nichtteilnahme an Teilbereichen des Integrationsprozesses bei entsprechend entschiedenem Auftreten auch politisch durchsetzbar ist.

Zusammenfassung, Ergebnis:

Der Antrag auf Aufnahme in die Europäische Atomgemeinschaft kann jederzeit bis zum Inkrafttreten des Beitrittsvertrages zurückgezogen werden. Eine Mitgliedschaft in EWG und EGKS allein ist *rechtlich möglich*.

Der Maastrichter Vertrag regelt das Aufnahmeverfahren in die zu schaffende Europäische Union neu. Auf seiner Grundlage würde nur noch eine Mitgliedschaft zu allen "Säulen" der Europäischen Union - also auch zur EAG - möglich sein. Freilich wird ein Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages in seiner derzeitigen Form immer unwahrscheinlicher.

Eine Mitgliedschaft bloß in EWG und EGKS wirft auch vor Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages eine Reihe organisatorischer Probleme auf, die die politische Durchsetzbarkeit einer derartigen Option erschweren. Doch gerade die Ausnahmeregelungen des Maastrichter Vertrages für Großbritannien und Dänemark beweisen, daß diese politischen Probleme bei entsprechend entschiedenem Auftreten nicht unüberwindbar sind.